

- Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenlegen. Ihre Angaben dazu müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente belegen und diese ggf. ebenfalls kopieren/einscannen lassen. Handeln Sie für eine natürliche Person (z. B. einen Einzelkaufmann), muss auch diese Person in der vom GwG vorgeschriebenen Weise identifiziert werden.
- offenlegen, ob hinter dem Geschäft eine andere natürliche Person steht, „der das Geld gehört“ (abweichender „wirtschaftlich Berechtigter“). Ist dies der Fall, müssen Sie auch die Identität dieser Person nachweisen.

„Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert.

„Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, dürfen Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen, Ihnen also z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über ausländische Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Weitere Informationen:



Um sich weiter in die Thematik einzulesen, können Sie unsere weiteren Informationsblätter, zum Beispiel

- Kurzübersicht
- Basisinformation

über die Homepage: www.add.rlp.de unter dem Suchbegriff „Geldwäschegesetz“ abrufen.

Kontakt/ Impressum

Herausgeber:

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
 Referat 23 - Sicherheit und Ordnung, Stiftungen,
 Lohnstelle ausländischer Streitkräfte -
 Willy-Brandt-Platz 3
 54290 Trier
 email: geldwaeschepraevention@add.rlp.de
 website: www.add.rlp.de

Stand: Juli 2022

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auf Sondervorschriften (z. B. Fernidentifizierung, vereinfachte oder verstärkte Sorgfaltspflichten) kann in dieser Übersicht nicht eingegangen werden. Obwohl das Dokument mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) in der aktuellen Fassung.



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
 DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Geldwäscheprävention



Mitwirkungspflicht von Kundinnen und Kunden – Fragen und Antworten

„Darf ein KFZ-Händler oder ein Immobilienmakler meine Identität oder die Identität z.B. meines Vertreters überprüfen?“

Ja - das Geldwäschegesetz (GwG)¹ –verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden/Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen - so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben i.d.R. fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

„Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!“

Wer mit Ihnen Geschäfte machen möchte und Sie und ggf. die Personen, die für Sie auftreten, nach Ihren Daten fragt, wird dies bei jeder Kundin und bei jedem Kunden tun. Das ist kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts. Gewerbetreibende erfüllen damit nur die ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten, auch weil ihnen sonst empfindliche Sanktionen drohen. Durch Transparenz der Geschäfte wird Geldwäsche erschwert und die Verfolgung von Straftaten vereinfacht. Es zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus, dass sie sich an geltendes Recht halten.

„In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?“

Die folgenden Beispiele sind nur bei Geschäften mit gewerblich Tätigen relevant. Zwischen Privaten gilt das Geldwäschegesetz nicht. Eine Identifizierung muss zum Beispiel erfolgen, wenn Sie

- in einem Geschäft Waren im Wert ab 10.000 € kaufen und in bar zahlen möchten, oder für einen entsprechenden Verkauf einen Betrag ab 10.000 € in bar ausgezahlt bekommen – bei Edelmetallen sogar schon ab 2.000 € bar.
- über eine Immobilienmaklerin/ einen Immobilienmakler eine Immobilie verkaufen oder kaufen möchten. Sie werden spätestens dann identifiziert, wenn ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages besteht und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wird. Entsprechendes gilt bei Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen, wenn die Nettokaltmiete/-pacht mindestens 10.000 € beträgt.
- über eine Versicherungsmaklerin/ einen Versicherungsmakler zum Beispiel eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen möchten.
- sich über Möglichkeiten der Finanzanlage im Ausland beraten lassen möchten.

- eine Vorratsgesellschaft erwerben oder ein Dienstleistungsunternehmen z. B. mit der Bereitstellung einer Geschäftsadresse beauftragen möchten.

„Welche Pflichten habe ich als Kundin/ als Kunde dabei?“

Wenn Sie derartige Geschäfte tätigen möchten, müssen Sie die Gewerbetreibenden/Unternehmen darin unterstützen, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können. Sie müssen diejenigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind.

Das heißt, Sie müssen

- als Partei eines Immobiliengeschäftes Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift angeben und notieren lassen,
- in jedem Fall Ihren Personalausweis, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen amtlichen Lichtbildausweis als Beleg für Ihre Angaben im Original zeigen und gestatten, dass das Dokument kopiert oder eingescannt wird².
- wenn Sie eine andere Person vertreten, bevollmächtigt sind oder als Botin/Bote tätig werden, Ihre Handlungsvollmacht nachweisen sowie ebenfalls Ihre Personalien angeben und diese mit Ausweisdokumenten belegen. Wenn Sie für eine juristische Person oder Personengesellschaft tätig werden, müssen Sie auch die Firma (Name oder Bezeichnung) mit

¹ [„Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten \(Geldwäschegesetz – GwG\)“](#)

² Auch bestimmte elektronische Identitätsnachweise sind zugelassen